

nen Schadens. Der Anspruch des Werk tätigen erstreckt sich auf den entgangenen Verdienst, auf notwendige Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und den entstandenen Sachschaden.

(2) Tritt infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit der Tod des Werk tätigen ein, weil der Betrieb die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat, so ist der Betrieb verpflichtet, den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen des Werk tätigen, soweit sie nicht in der Lage sind, den entsprechenden Lebensunterhalt selbst zu verdienen, den wegfallenden Unterhalt in Form einer Rente zu ersetzen. Der Betrieb hat die Bestattungskosten zu tragen.

(3) Auf den Anspruch gegen den Betrieb werden die Leistungen der Sozialversicherung und die Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz angerechnet.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Werk tätigen bzw. der Hinterbliebenen beträgt zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Werk tätige bzw. die Hinterbliebenen Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangen.

(5) Leistungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus Versicherungsverhältnissen zugunsten des Werk tätigen oder seiner Hinterbliebenen haben auf die Höhe des Anspruchs gegen den Betrieb keinen Einfluß.

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 99

(1) Die Mittel der Sozialversicherung werden durch Beiträge der Betriebe und Werk tätigen aufgebracht.

(2) Jeder Werk tätige hat die Pflicht, jeglichen Mißbrauch von Leistungen der Sozialversicherung zu verhindern.

(3) Während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ist der Werk tätige bei der Sozialversicherung versichert. Die Befreiung von der Pflichtversicherung bei geringfügiger Tätigkeit wird besonders geregelt.

§ 100

(1) Die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen führen in den Betrieben die Aufgaben des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf dem Gebiet der Sozialversicherung durch. Sie entscheiden über die Gewährung von Leistungen, sofern die Geldleistungen der Sozialversicherung im Betrieb ausgezahlt werden. Sie werden hierbei von Räten, Kommissionen und Bevollmächtigten für Sozialversicherung unterstützt. Für die ordnungsgemäße Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen sind die Betriebe verantwortlich.

(2) Die Verwaltungen der Sozialversicherung bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entscheiden über die Gewährung von Leistungen an Werk tätige, die ihre Geldleistungen nicht im Betrieb erhalten

§ 101

(1) Die Sozialversicherung gewährt den Werk tätigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie bei Mutterschaft die notwendigen Sachleistungen ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Die gleichen Sachleistungen erhalten die anspruchsberechtigten Familienangehörigen der Werk tätigen.

(3) Zu den Sachleistungen gehören insbesondere ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung und Kuren.

§ 102

Die Sozialversicherung gewährt folgende Geldleistungen:

- Krankengeld bzw. Haus- oder Taschengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne;
- Schwangerschafts- und Wochengeld bei Mutterschaft;
- Unterstützung alleinstehender Werk tätiger bei Pflege erkrankter Kinder;
- Unterstützung bei vorübergehendem unverschuldeten Verlust eines Arbeitsplatzes;
- Rente bei Erreichung der Altersgrenze, bei völligem oder teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, bei Invalidität sowie Hinterbliebenenrente beim Tode des Werk tätigen oder des Rentners;
- Übergangsrente bei Wechsel des Arbeitsplatzes zur Vermeidung einer Berufskrankheit;
- Pflegegeld, Sonderpflegegeld oder Blindengeld;
- Bestattungsbeihilfe.

Das Krankengeld und der Lohnausgleich

§ 103

(1) Werk tätige, die wegen ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit befreit sind, erhalten für jeden Arbeitstag ein Krankengeld. Es beträgt 50 Prozent des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes.

(2) Bei stationärer Behandlung wird an Stelle des Krankengeldes

- an Werk tätige, die Familienangehörige zu unterhalten haben, Hausgeld in Höhe von 80 Prozent des Krankengeldes gezahlt;
- an Werk tätige, die keine Familienangehörige zu unterhalten haben und keinen eigenen Haushalt führen, Taschengeld in Höhe von 50 Prozent des Krankengeldes gezahlt;
- an Werk tätige, die keine Familienangehörigen zu unterhalten haben, jedoch einen eigenen Haushalt führen, Taschengeld in Höhe von 50 Prozent des Krankengeldes gezahlt, solange ein Ausgleich gemäß § 104 gewährt wird. Nach Fortfall der Ausgleichszahlung wird Hausgeld in Höhe von 80 Prozent des Krankengeldes gezahlt.

(3) Bei stationärer Behandlung wegen Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Tuberkulose wird Krankengeld gezahlt.

(4) Krankengeld, Hausgeld und Taschengeld wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, jedoch längstens bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt. Über die 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit hinaus wird Krankengeld gewährt, wenn mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb der nächsten 13 Wochen zu rechnen ist. Haus- und Taschengeld wird über die 26. Woche hinaus bis zum Ablauf der 52. Woche gewährt, wenn die Arbeitsfähigkeit in dieser Zeit zu erwarten ist. Für Tuberkulosekranke, die sich in stationärer Behandlung befinden, gelten besondere Bestimmungen. Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit wird Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder Festsetzung einer Unfallrente gewährt.